

Corminboeuf, 21. März 2026

Geschäfte der Märzsession 2026, welche die Gemeinden betreffen

Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, Liebe Mitglieder des Gemeindeklubs

Die Mitglieder des Gemeindeklubs des Grossen Rats informieren Sie hiermit über ihre Position zu den parlamentarischen Geschäften, welche die Gemeinden betreffen und Ihnen in der nächsten Grossratssession zur Abstimmung vorgelegt werden.

DI 24.3.2026 Traktandum 4

Gesetzesentwurf zur Totalrevision des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf die Totalrevision des Gesetzes über die Gemeinden ein, die von den Freiburger Gemeinden schon lange gefordert wird.

Er begrüsst, dass das Verfahren zügig vorangeschritten ist und das Ziel eingehalten wurde, die Vorlage noch in der laufenden Gemeinde- und Kantonslegislatur zu behandeln. Dank der in Abstimmung mit dem FGV eingeführten Organisation konnte der FGV mit den Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlich grosser Gemeinden, der Sprachregionen, der Gemeindeverbände und Agglomerationen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive und der Legislative und des Personals verschiedene Steuerungs- und Projektausschüsse sowie vier Arbeitsgruppen bilden und mit kommunalen Ratsmitgliedern, die auch im Grossrat sitzen, die politische Dimension integrieren. Durch diesen vielseitigen Ansatz wurde versucht, möglichst viele Merkmale der Gemeinden abzudecken. Der FGV führte partizipative Workshops für die Ratsmitglieder (Gemeinde- und Generalrat sowie Verantwortliche der Gemeindeverbände) durch, um die Stimmen aus der Praxis anzuhören.

Alle sind sich einig, dass die Revision keine Revolution ist. Sie lässt manches offen, was ursprünglich angestrebt wurde. Allerdings liegt der Hauptgrund dafür in den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, die den Rahmen der Gemeindeordnung vorgeben.

Der Vorstand des Gemeindeklubs unterstützt im Allgemeinen die Version bis der parlamentarischen Kommission:

- _Aufnahme des Proporz- oder Majorzsystems ins Organisationsreglement der Gemeinde, was eine demokratische Debatte in der Gemeindeversammlung oder im Generalrat ermöglicht;
- _Beibehaltung der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten durch das Kollegium, was der institutionellen Identität der Freiburger Gemeinden entspricht;



- _Möglichkeit der Organisation von Arbeitsgruppen im Gemeinderat zur Vorbereitung von Dossiers;
- _Wahrung der Kompetenz des Gemeinderats, die Vertretung und Delegierten der Gemeinde für die Gemeindeverbände zu ernennen, da sie exekutive Aufgaben wahrnehmen;
- _Wahrung der Kompetenzen der Raumplanungskommissionen in Abstimmung mit den Kompetenzen der Exekutive.

JM

MI 25.3.2026 Traktandum 4

Verpflichtungskredit zur Finanzierung von Studien zum Kantonsstrassennetz und zum kantonalen Velowegnetz für die Jahre 2026 bis 2030

Der Vorstand des Gemeindeklubs unterstützt diesen Rahmenkredit für Studien des kantonalen Strassennetzes wie auch des Radwegnetzes. Er ist der Auffassung, dass die in der Botschaft erwähnten Teilbeträge entsprechend der Notwendigkeit flexibel gehandhabt werden sollen. Wir sind überzeugt, dass mit dem möglichen zeitnahen Auslösen solcher Studien unbürokratisch auf die Bedürfnisse der Weiterentwicklung in der Mobilitätsentwicklung eingegangen werden kann. Dies ist im Sinne der Gemeinden wesentlich.

AF

MI 25.3.2026 Traktandum 5

Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf diese Gesetzesvorlage ein. Sie hat keine besonderen Folgen für die Gemeinden. Diese werden für eine Stellungnahme zu den Bewilligungsgesuchen bei den Oberämtern angefragt, was einem koordinierten Ansatz entspricht und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen fördert.

MI 25.3.2026 Traktandum 6

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Videoüberwachung (Umsetzung von Motion 2023-GC-201)

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf diese Gesetzesvorlage ein. Er verweist darauf, dass das von der Motion angestrebte Ziel mit der Gesetzesänderung nur zum Teil erreicht wird. Die Videoüberwachung zu Repressionszwecken kann erst mit der Änderung des Polizeigesetzes abgedeckt werden, die in einem zweiten Schritt vorgesehen ist.

JM/JS

DO 26.3.2026 Traktandum 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger – direkte Folge von der Motion 2025-GC-210

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf diese Gesetzesvorlage ein. Der vorgeschlagene Grundsatz eines Verweises auf das OR führt zu keinen Anmerkungen unsererseits.



DO 26.3.2026 Traktandum 5**Umgestaltung des Gesetzes über das Staatspersonal: Motivation für die Angestellten und Flexibilität für den Staat**

Der Vorstand des Gemeindeklubs verweist darauf, dass diese Motion für die Personalpolitik zentral ist. Die Gemeinden können ihre Lohnpolitik eigenständig festlegen: Sie arbeiten ihr eigene Lohnskala aus oder lassen sich von jener des Kantons inspirieren. Der vorliegende Vorschlag betrifft sie indessen aufgrund des grossen Anteils an gebundenen Ausgaben, die ihnen beispielsweise für die Löhne der Volksschule, der Sondereinrichtungen, des Konservatoriums usw. zugewiesen werden.

Die leistungsabhängige Entlohnung hat, wie auch die Zahl der Lohnstufen ihre Grenzen. Weiter sind auch die Erwartungen der neuen Generation zu berücksichtigen, die ins Berufsleben eintritt.

BG

FR 27.03.2026 Traktandum 3**Änderungen des kantonalen Richtplans (im Zusammenhang mit dem SaM), Teil 2**

Der Vorstand des Gemeindeklub verweist darauf, dass es wichtig war, die betroffenen Gemeinden direkt miteinzubeziehen, wie vom FGV im legislativen Verfahren gefordert.

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission bestätigen, dass die Rückmeldungen der Gemeinden und alle offenen Fragen geklärt werden konnten; die Vorstandsmitglieder des Gemeindeklubs begrüssen dies. Für die Umsetzung der vom Staatsrat beschlossenen Leitlinien sind die Ortspläne anzupassen. Diese Änderung müssen die Gemeindebehörden gegenüber ihrer Bevölkerung durchsetzen.

BG

FR 27.3.2026 Traktandum 4**Gesetz zur Änderung des RPBG_1 (Ersatzbeitrag für Gemüsegärten, Gewährleistung der Kosten für die Umsetzung DPB, Mindestabstand von Materialabbaustandorten)**

Der Vorstand des Gemeindeklubs tritt auf diese Gesetzesvorlage ein, allerdings mit folgenden Vorbehalten:

Ersatzbeitrag für Gemüsegärten.

Die Mehrheit des Vorstands des Gemeindeklubs unterstützt die ursprüngliche Version des Gesetzesänderungsentwurfs (Art. 61 Abs. 2 Bst. b), die dem Willen entspricht, den der Grosse Rat bei der Annahme der Motion ausgedrückt hat. Der Vorschlag bürdet den Gemeinden keine neue Verpflichtung auf; er respektiert vielmehr ihre Autonomie und gibt ihr ein Werkzeug an die Hand, um ihr Gebiet besser zu verwalten.

Kostengarantie für die DBP-Umsetzung.

Der Vorstand des Gemeindeklubs verweist darauf, dass die vom Staatsrat vorgeschlagene Änderung der vom Grossen Rat angenommen Motion nicht entspricht und folglich ihr Ziel nicht erreicht, eine *propter-rem*-Verpflichtung einzutragen.



Die von der Gemeinde und der Eigentümerschaft unterzeichnete Vereinbarung mit der Verpflichtung der Eigentümerschaft, die Erschliessung und zusätzliche Elemente auf eigene Kosten auszuführen, muss ins Grundbuch eingetragen werden können. Dies ist der Sinn der Motion: mehr Sicherheit für die Eigentümer- und Käuferschaft sowie mehr Effizienz und schnellere Verfahren.

Wie der Staatsrat in seiner Antwort erwähnt, wird dieses System im Genfer und Waadtländer Gesetz angewandt. Der vorgebrachte Vorschlag macht das Verfahren aber deutlich schwerfälliger und verfehlt das Ziel.

Die Eintragung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung soll einerseits erlauben, die Verpflichtung zur Erschliessung an das Grundstück zu binden (*propter-rem*-Verpflichtung), und soll andererseits eine willkommene Werbung für eine allfällige Käuferschaft ermöglichen. Ist die Vereinbarung öffentlich, weiss die Käuferschaft Bescheid darüber, welche Erschliessung der Projektentwickler noch zu realisieren hat. Dadurch werden unliebsame Überraschungen verhindert.

Mindestabstand von Materialabbaustandorten.

Der Vorstand des Gemeindeklubs verweist darauf, dass es die kommunalen Ratsmitglieder sind, die die kantonalen Beschlüsse gegenüber den Bürgerinnen und Bürgerinnen umsetzen müssen, da das Verfahren eine Änderung des Ortsplans (OP) erfordert.

JM

Wir danken Ihnen für Ihre aufmerksame Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.
Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEKLUB DES GROSSEN RATS

Jacques Morand
Präsident

Micheline Guerry-Berchier
Secrétaire

